

**Bund, TdL und VKA, sonstige Beteiligte
der Zusatzversorgungskassen**

**Berlin, 31.05.2011
Nr. 019/2011**

Verhandlungsergebnis zur Zusatzversorgung: Rechtssichere Ausgestaltung der Startgutschriften erreicht und zukünftige Themen von Verhandlungen bestimmt

Am 31. Mai 2011 fand in Berlin die dritte Tarifverhandlung zur Zusatzversorgung statt (*TS-berichtet Nr. 15/2011 v. 11.05.2011*). Die Verhandlungen führten in den von uns angesprochenen Themen, also Startgutschriften, Frage des Näherungsverfahrens, Berücksichtigung der Mutterschutzzeiten und Lebenspartnerschaften, zu einem Ergebnis. Nach der Sommerpause sollen Verhandlungen zur Weiterentwicklung der zusätzlichen Altersvorsorge zur Biometrie und dem Rechnungszins aufgenommen werden. Zunächst ohne die VKA soll es Gespräche zu den Gegenwerten beim Ausscheiden von Arbeitgebern aus dem System geben.

Der Bundesgerichtshof (BGH) hatte die Startgutschriften der Zusatzversorgungskassen nach der Reform der Zusatzversorgung in den Jahren 2001/2002 mit Urteil vom 14.1.2007 – IV ZR 74/06 - für unwirksam erklärt. Im März 2010 hatte das BVerfG noch Geduld für die Tarifvertragsparteien hinsichtlich einer Neuordnung gezeigt (*TS-berichtet Nr. 027/2010 v. 04.05.2010*).

Das BGH-Urteil betraf Versicherte, die am 31. 12. 2001 noch nicht das 55. Lebensjahr erreicht hatten (sog. Rentenferne). Hauptgründe der Entscheidung waren die Lücke zwischen § 2 und § 18 BetrAVG, also zwischen den allgemeinen unverfallbaren Ansprüchen in der betrieblichen Altersversorgung und der Sonderbestimmung für die Systemumstellung im öffentlichen Dienst, sowie die Anwendung des sog. Näherungsverfahrens. Dieses Verfahren in der im Jahre 2001 geltenden Fassung war eine Methode zur Errechnung eines fiktiven Gesamtversorgungsanspruches unter Berücksichtigung fiktiver Lohnsteuer- und Sozialabgaben mit der tatsächlichen Steuerklasse.

Der BGH hatte insbesondere gerügt, dass Personen mit längerer Ausbildungszeit und den damit verbundenen Einstiegszeitpunkten wegen eines zu geringen jährlichen Versorgungssatzes keine Höchstleistung erreichen können.

Schon in der ersten Verhandlungsrunde hatte ver.di sich für ein sog. **Vergleichsmodell** entschieden (*TS-berichtet Nr. 059/2010 v. 10.12.2010*). Dabei kommt es zu einer Vergleichsberechnung zwischen den Ansprüchen aus § 2 (der allgemeinen Bestimmung für Betriebsrenten) und § 18 BetrAVG (der Regelung für den öffentlichen

Dienst). In der dritten Verhandlung wurde nun vereinbart, dass der höchstzulässige Abstand der Vomhundertsätze bei 7,5 % liegt. Damit erhalten ca. 14 bis 15 % der Versicherten eine erhöhte Startgutschrift, wobei die Anzahl der Betroffenen je nach Zusatzversorgungskasse unterschiedlich ausfallen kann, weil die Versichertenbestände unterhalb des 55. Lebensjahres am 01.01.2001 differierten. Die Höhe dieser neuen Startgutschrift wird ebenso unterschiedlich nach dem persönlichen Versicherungsverlauf ausfallen.

Eine Minderung von Startgutschriften tritt in keinem Fall ein.

Dadurch, dass bei der „Gesamtversorgungszeit“ die Zeiten ohne Pflichtversicherung ab dem 17. Lebensjahr pauschal hälftig berücksichtigt werden, werden Späteinsteiger in einem gewissen Umfang günstiger gestellt, weil auch sie die sog. Voll-Leistung erreichen können. Es kann auch die Fallgestaltung vorliegen, dass bei Späteinsteigern die Berechnung bei Systemumstellung nach § 18 BetrAVG günstiger ist.

Da der Bezugspunkt allein der Zeitpunkt der Systemumstellung im Jahre 2002 war, richtet sich die Erhöhung nach dem Alter bei Versicherungsbeginn und dem Alter zum Stichtag. Erfasst werden nach der Neuregelung auch Versicherte, die 2002 das 26. Lebensjahr erreicht hatten. Damit müssten die Bedenken des BGH ausgeräumt sein.

Insgesamt kann damit die **Systemumstellung aus 2001/2002** als abgeschlossen gelten. Weil das Verhandlungsergebnis ein ausgewogenes ist, welches die Zusatzversorgungskassen langfristig stabilisiert, erwarten nun die Tarifvertragsparteien Rechtssicherheit und den Abschluss der jahrelangen Rechtsstreitigkeiten und Einsprüche,

Letztlich handelt es sich bei den Werten um einen Kompromiss, der drei Eckpunkte hat:

- Finanzierung allein durch die Arbeitgeber
- Keine Verschlechterungen
- Einigung auf eine möglichst gerichtsfeste Berechnungsgrundlage

Eine Verminderung des Wertes hätte Finanzierungsfolgen ausgelöst, die an anderer Stelle wiederum zu Belastungen der Beschäftigten geführt hätten.

Da die Umlagen steuer- und sozialversicherungspflichtig sind und bei den meisten Zusatzversorgungskassen (West) die Belastungen der Beschäftigten hierfür erheblich sind, war es der Verhandlungskommission auch wichtig, dass nach den Rechenmodellen keine Umlagesteigerungen als Folge des Tarifvertrages entstehen. Aufwand und Ertrag der betrieblichen Zusatzversorgung müssen in einem sinnvollen Verhältnis zueinander bleiben. Die Belastungen dürfen nach Auffassung von ver.di nicht weiter erhöht werden. Das Sondersteuerrecht für den öffentlichen Dienst verweigert den Beschäftigten die ansonsten übliche 4%-Steuerfreiheit für die Umlagebelastung.

In tarifpolitischer Hinsicht war für ver.di erheblich, dass ein Abschluss der Systemumstellung zwar langfristig den Einsatz erheblicher Mittel erfordert, aber ohne neuen sofortigen Finanzierungsdruck für das Zusatzversorgungssystem erfolgt, der in den nächsten Entgeltverhandlungen von den Arbeitgebern geltend gemacht werden kann. Der Forderung der BTK vom 7./8.10.2010 nach Übernahme der durch die Nachverhandlungen zur Systemumstellung entstehenden Kosten durch die Arbeitgeber (*TS-bericht 050/2010 v. 14.10.2010*) als Voraussetzung zur Aufnahme der Verhandlungen, ist entsprochen worden.

Für die Zeiten des Ruhens des Arbeitsverhältnisses wegen **Mutterschutz** vor dem 18.03.1990 wird ein fiktives Entgelt angesetzt; die Zeiten gelten als Umlage- und Beitragsmonate. Da die Kassen entweder über keine oder nur spärliche Daten über diese Zeiten verfügen, besteht ein Antragserfordernis. Ab 01.01.2012 wird zu diesen Zeiten ein Meldeverfahren eingeführt. Die Entscheidung des BVerfG vom 28.04.2011 zur Berücksichtigung von Mutterschutzzeiten für die Zeit vor 1990 konnte noch nicht umgesetzt werden, weil die Begründung der Entscheidung erst noch geprüft werden muss. Es wurde vereinbart, die Umsetzung dieser Entscheidung zunächst aufzuschieben und später zu verhandeln.

Die **Lebenspartnerschaften** werden bezüglich der Hinterbliebenenansprüche der Ehe (*TS-berichtet Nr. 043/2010 v. 27.08.2010*) gleichgestellt. Damit wurden obergerichtliche Entscheidungen nachvollzogen. Auch ohne tarifvertragliche Grundlage haben die Gremien der meisten Kassen im Vorgriff auf den Änderungstarifvertrag inzwischen eine Gleichstellung von Lebenspartnerschaften verfügt.

Die Startgutschriften der **beitragsfrei Versicherten** werden nun wie bei den anderen Versicherten überprüft und für den Fall einer günstigeren Vergleichsberechnung erhöht. Für den Bereich der VKA müssen noch Formulierungen in der Redaktion vereinbart werden.

Die Versicherten erhalten keine neue Startgutschrift, sondern eine Mitteilung mit der Jahresmeldung. Die Verhandlungskommission wollte damit einen überflüssigen Aufwand für die Nachbesserung durch den Änderungstarifvertrag vermindern.

Der BGH hatte verlangt, dass die **Anwendung des Näherungsverfahrens** beim Systemwechsel durch die Tarifvertragsparteien überprüft wird. In der Niederschrift zu den Verhandlungen wird in einer längeren Passage auf eine Auswertung der Daten eines großen Versicherungsbestandes Bezug genommen, die zum Ergebnis hat, dass das Näherungsverfahren in über 90 % aller Fälle zu einer günstigeren Startgutschrift geführt hat als die Berücksichtigung der individuellen Rentenauskunft. Die Tarifvertragsparteien gehen davon aus, dass damit die Bedenken des BGH als ausgeräumt gelten können.

Der ver.di-Verhandlungskommission war wichtig, dass die Arbeitgeber das **neue System der Zusatzversorgung** weiter entwickeln.

Nach der Sommerpause sollen nach einer Erklärung aller Beteiligten **Gespräche zur Biometrie und zum Rechnungszins** aufgenommen werden. Die VKA hat die Frage der Biometrie in den Vordergrund geschoben und die Verhandlungskommission hat dem zugestimmt, weil die mathematische Basis selbstverständlich die Grundlage eines Rentensystems ist. Die Verhandlungskommission hatte zu Fragen der Biometrie schon im letzten Herbst eine Sitzung mit einem Versicherungsmathematiker durchgeführt. In die Berechnungen werden auch Ergebnisse als Folge der Verlängerung der Lebensarbeitszeit und zurechenbarer Personalpolitik, periodenhaftes Beschäftigungsverhalten, andere Diskontinuitäten ebenso wie längere Rentenlaufzeiten einfließen.

Bezüglich des Rechnungszinses steht die Zusage von ver.di, keine kapitalgestützte Kasse oder ein entsprechendes Systemteil wegen der Forderung des Tarifvertrages nach einem bestimmten Rechnungszins zu gefährden. Umgekehrt fehlt weiterhin eine

vernünftige Regelung hinsichtlich der Bonuspunkte (*TS-berichtet Nr. 029/2010 v. 07.05.2010*).

ver.di hat das **Thema der Gegenwerte** gleich zu Beginn der ersten Verhandlungsrunde angesprochen, da es Leistungen in der betrieblichen Altersvorsorge nicht ohne Finanzierung geben kann. Die Verhandlungen dazu, also den rechtlichen Grundlagen für die Beträge, die bei dem Kassenausstieg eines Arbeitgebers fällig werden, sollen nach der Verhandlungsniederschrift ohne die VKA geführt werden. Da klar ist, dass Umlagesysteme die innere Logik haben, dass es keine Ausstiege zu Lasten der im System verbleibenden Arbeitgeber gibt, muss es hier eine tarifvertragliche Grundlage für die Kassensatzungen geben. Die VKA wird im Endergebnis diesen Verhandlungen nicht fern bleiben können.

Die BTK wird in einer Sitzung im August 2011 über das Verhandlungsergebnis befinden.